Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 141. Suppe mit einer Coullige von Kalbfleisch.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

ten Castannien mit Zwiebeln dazu gethan, die Rebhüner darauf angerichtet, und die Coullige darüber hergegeben, ist eine schöne Suppe.

Regula 141.

Suppe mit einer Coullige von Kalbsteisch. Man verfertiget eine Coullige von einigen Scheisben Ralbsteisch und einigen Scheiben Schinken, Zwiebeln, Lorbeerblättern, Petersillie, Basilteum, auch so man es mag, ein wenig Thymian, nach Reg. 14. Man kann auch in dieser Suppe einslegen, was man will, und benn nur geröstet Brodt mit klarer Brühe oder Fleischsuppe mitonniret, und denn die Coullige, nebst demjenigen, was man anslegen will, zusammen angerichtet, so ist es gut.

Regula 142.

Braune Ragout Suppe mit einem Markknochen und allerhand feinen Sachen.

Man verfertiget erstlich eine gute Brühe, nach Reg. 13. und sodann auch ein sein Ragout, was man vor seine Sachen haben kann, nach Reg. 53. denn das Brodt mit guter klarer Brühe mittonniret, den Markknochen in die Mitte eingelegt, und denn das seine Ragout darüber gegeben, so ist es recht.

Regula 143. Zwiebel = Suppe.

Man schneidet Rundstücke einmal in der Mitten durch, und benn so kurz vor der hand in ganz dunne Scheiben geschnitten, doch also, daß es an einer Ecke zusammen sisen bleibet, wie auch ausgesichtes